



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/048/2024

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein

Anpassung stadtrechtlicher Regelungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Cannabisgesetzes (CanG)
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach;
- 1. Satzung zur Änderung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Anlagen:

- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnIS);
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNS)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.06.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.06.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach und die 1. Satzung zur Änderung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwabach werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Der Konsum von Cannabis hat zum 1. April 2024 durch das *Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (Cannabisgesetz – CanG)* eine Teillegalisierung erfahren. Aufgrund dieser Tatsache hält es die Verwaltung für erforderlich, die Satzung für die öffentlichen Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach und die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwabach entsprechend anzupassen.

II. Sachverhalt

Zum 01.04.2024 ist das Cannabisgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz legt bestimmte Bereiche fest, in denen der Konsum von Cannabis vollständig oder zeitweise untersagt ist. Dies gilt insbesondere in und in der Sichtweite von Schulen Kinderspielflächen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlich zugänglichen Sportstätten sowie in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und zuletzt innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.

Ein Konsumverbot besteht auch in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen, wobei dies nach den Gesetzesmotiven eine „gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlichen Nähe zueinander“ voraussetzt, so dass eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht. Allein diese Regelung wird im Vollzug durch die zuständigen Stellen erhebliche Probleme bereiten.

Um hier zumindest in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schwabach eine Konkretisierung und mehr Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung zu ermöglichen, macht die Stadt Schwabach von ihrer Möglichkeit Gebrauch, im Rahmen der Benutzungssatzung für die öffentlichen Grünanlagen und Freizeitflächen und der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen das bereits in diesen Satzungen geregelte Alkoholverbot um den Tatbestand des Konsums von Cannabis und anderen Betäubungsmitteln zu ergänzen.

Zweck dieser Anpassung ist es, eine gewisse Handhabbarkeit für alle Beteiligten zu erreichen und den Gesundheitsschutz gerade für Kinder und Jugendliche zu stärken. Sie ist insbesondere auch notwendig, weil die bisherigen Satzungsregelungen von einer generellen Strafbarkeit des Konsums von Drogen ausgegangen waren und daher entsprechende Verbots- bzw. Bußgeldvorschriften fehlten.

III. Kosten

Keine Kosten

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen